

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 18 Nieders. Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen mit Zustimmung des/der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen Träger(s) der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG) in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschl. öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Wildeshausen.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 NStrG).

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Wildeshausen erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 - Erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt. Gemeingebrauch ist die jedermann zustehende Befugnis, die Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr und zur Kommunikation zu nutzen.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG).
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG).

- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht durch die/den Sondernutzungsberechtigten. Der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden.
- (4) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt Wildeshausen keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisangebote sind bei der Stadt Wildeshausen mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt Wildeshausen eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Stadt Wildeshausen kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 5 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Wildeshausen die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NStrG).
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt Wildeshausen ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Wildeshausen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach §§ 64 ff. Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) i. V. m. § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Wildeshausen haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Wildeshausen keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet gegenüber der Stadt Wildeshausen für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/Er haftet der Stadt Wildeshausen dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er hat die Stadt Wildeshausen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt Wildeshausen aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt Wildeshausen kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Wildeshausen sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 7 Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. Klappschilder, Kundenstopper oder Plakatständer mit einer Gesamthöhe von max. 1,20 m und einer Ansichtsfläche bis 1 m²/Seite in der Wester- und Huntestraße sowie in der Straße "Westertor". Je Geschäft ist pro 5 m Geschäftsfrent eine dieser mobilen Werbeanlagen zulässig, soweit außerhalb der Fahrbahn eine barrierefreie Durchgangsbreite für den Fußverkehr von mind. 1,50 m verbleibt. Die Werbeanlage ist nach Geschäftsschluss von der öffentlichen Fläche zu entfernen;
 2. Klappschilder, Kundenstopper und Plakatständer mit einer Gesamthöhe von max. 1,20 m und einer Ansichtsfläche bis 1 m²/Seite, die nicht unter Abs. 1 Nr. 1 fallen, soweit diese auf Gehwegen oder in einem verkehrsberuhigten Bereich aufgestellt werden und auf Gehwegen eine barrierefreie Durchgangsbreite für den Fußverkehr von mind. 2 m bzw. in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der Fahrbahn von mind. 1,50 m verbleibt;
 3. mit einer baulichen Anlage verbundene Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m², wenn sie
 - a) außerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen sowie eine barrierefreie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt oder
 - b) innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m für Fußgänger verbleibt;

4. Warenauslagen im Sinne von § 9, soweit nicht mehr als 5 m² in Anspruch genommen werden und eine barrierefreie Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m für Fußgänger verbleibt, wenn sie innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 5. Orientierungs- und Bildtafeln über Wanderwege, Forst- und Fischereilehrpfade und über die nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz geschützten Teile von Natur und Landschaft;
 6. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,60 m in einen Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, sofern auf Gehwegen eine barrierefreie Durchgangsbreite von mind. 2,00 m bzw. in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der Fahrbahn von 1,50 m verbleibt;
 7. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeit ist vor Beginn der Stadt Wildeshausen anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen;
 8. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 9. das Aufstellen von natürlichem Blumenschmuck innerhalb eines 1-Meter-Streifens vor dem Gebäude, sofern auf Gehwegen eine barrierefreie Durchgangsbreite von mind. 2,00 m bzw. in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der Fahrbahn von 1,50 m verbleibt;
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 9 Warenauslagen

- (1) Warenauslagen sind alle Produkte, die vor den Geschäften auf bzw. in selbsttragenden, auf dem Boden stehenden mobilen Elementen zum Verkauf auf Warentischen, Warenständern, in Vitrinen und Schaufenstern angeboten werden. Auch auf dem Boden stehende, aufgehängte oder an der Wand angebrachte Produkte stellen Warenauslagen dar.
- (2) Warenauslagen sind auf Gehwegen und in verkehrsberuhigten Bereichen zulässig. Insgesamt darf die Fläche für Warenauslagen, die nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 erlaubnisfrei sind, 1 m² je laufenden Meter Geschäftsfront nicht überschreiten. Für den Fußverkehr muss auf dem Gehweg ein barrierefreier Durchgang von mind. 2,00 m bzw. im verkehrsberuhigten Bereich außerhalb der Fahrbahn von mind. 1,50 m verbleiben. Warenauslagen dürfen nicht höher als 2,00 m sein. Ausnahmen können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden. Eine Überschreitung der Grenzen der eigenen Geschäftsfront ist unzulässig.

§ 10 Nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen

- (1) Nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen sind selbsttragende, mobile, auf dem Boden stehende oder an der Wand oder in der Luft hängende Konstruktionen, die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen. Hierzu zählen insbesondere Straßenaufsteller, Klappschilder, Plakatständer, Tafeln und Spannbänder.
- (2) Nicht ortsfeste Werbeeinrichtung, die nicht unter § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 fallen, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis.
- (3) Eine Sondernutzungserlaubnis kann für maximal eine nicht ortsfeste Werbeeinrichtung pro Geschäft erteilt werden, wenn keine erlaubnisfreie mobile Werbeanlage (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2) vorhanden ist und auf Gehwegen eine barrierefreie Durchgangsbreite für den Fußverkehr von mind. 2,00 m bzw. in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der Fahrbahn von mind. 1,50 m verbleibt. Die Werbeeinrichtung darf die Größe von 1x1 m (Breite x Höhe) sowie eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- (4) Das Aufstellen von Rieseneistüten o.Ä. ist nicht zulässig.
- (5) Die Werbeanlage ist nach Geschäftsschluss von der öffentlichen Fläche zu entfernen.
- (6) Das Abstellen von Anhängern jeglicher Art zum Zwecke der Werbung ist nicht gestattet.

§ 11 Außengastronomie

- (1) Eine Außenbewirtschaftung durch gastronomische Betriebe ist unmittelbar vor der Stätte der Leistung genehmigungsfähig. Für hieran angrenzende Bereiche kann mit Zustimmung des Eigentümers des Nachbargrundstückes eine Nutzung zugelassen werden. In der Wester- und Huntestraße muss der optisch abgegrenzte Fahrbahnbereich einschließlich des Blaubasaltstreifens für den Fahrzeugverkehr freibleiben. In allen sonstigen verkehrsberuhigten Bereichen muss die verbleibende Durchfahrtsbreite für den Fahrzeugverkehr mind. 4,00 m betragen. Für Fußgänger muss außerhalb der Fahrbahn eine barrierefreie Durchgangsbreite von mind. 1,50 m verbleiben.
- (2) Die Erlaubnis zur Außenbewirtschaftung umfasst das Aufstellen von Tischen und Stühlen.
- (3) Absperrungen/Abgrenzungen der Außenbewirtschaftungsfläche durch bauliche Einrichtungen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Wildeshausen.
- (4) Sonnenschutzeinrichtungen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Wildeshausen. Sie sind in Form von Markisen oder freistehenden Sonnenschirmen in dezenten Farben zulässig. Pavillons sind nicht genehmigungsfähig.

§ 12 Plakatierung

- (1) Plakatierungen sind an den folgenden Haupteinfallstraßen genehmigungsfähig:
 - Ahlhorner Straße
 - Delmenhorster Straße
 - Harpstedter Straße
 - Pestruper Straße
 - Goldenstedter Straße
 - Südring
 - Westring
 - Nordring
 - Glaner Straße
- (2) Die Plakatierung darf nur an Laternenmasten vorgenommen werden. Pro Laterne darf nur ein Plakat bzw. Doppelplakat befestigt werden. Zum Anbringen sind Kabelbinder oder kunststoffummantelter Draht zu verwenden.
- (3) Das Anbringen von Plakaten ist nicht erlaubt an Verkehrszeichen oder Verkehrssignalanlagen, im Bereich von Straßenkreuzungen und Einmündungen, an Bäumen und Einrichtungen zum Schutz der Bäume oder an bereits vorhandenen Werbeanlagen oder öffentlicher Möblierung (Mülleimer, Kunstwerke, Bänke usw.).

- (4) Die Plakate dürfen frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung angebracht werden und sind spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung einschließlich des Befestigungsmaterials zu entfernen. Je Veranstaltung darf eine Höchstzahl von 30 Plakaten nicht überschritten werden. Plakate, die ohne Erlaubnis oder nicht ordnungsgemäß angebracht worden sind, werden kostenpflichtig entfernt.

§ 13 Wahlwerbung

- (1) Informationsstände von Parteien, Wählergemeinschaften, sonstigen politischen Vereinigungen sowie Einzelbewerbern können auf öffentlichen Verkehrsflächen sowohl während als auch außerhalb der Wahlkampfzeiten betrieben werden. Sie bedürfen einer (gebührenfreien) Sondernutzungserlaubnis, die mind. 5 Werkzeuge vor der geplanten Inanspruchnahme bei der Stadt Wildeshausen zu beantragen ist.
- (2) Für die Wahlwerbung im Straßenraum gilt abweichend von § 12 Folgendes:

Das Befestigen von Wahlplakaten an Laternenmasten ist zwei Monate vor dem Wahltermin für diejenigen, die sich mit Wahlvorschlägen an der Wahl beteiligen, zugelassen. Insgesamt dürfen an einer Laterne max. zwei (Doppel)Plakate, je Partei/Wählergemeinschaft/sonstigen politischen Vereinigung bzw. dem/der Einzelbewerber/-in jedoch max. ein (Doppel)Plakat, angebracht werden. Zum Anbringen sind Kabelbinder oder kunststoffummantelter Draht zu verwenden. Eines besonderen Genehmigungsverfahrens bedarf es nicht.

Die Plakate dürfen nicht verkehrsbehindernd aufgestellt bzw. angebracht werden. Sie sind so anzubringen, dass weder der Fahrzeug- noch der Fußgängerverkehr behindert oder sonst beeinträchtigt wird.

Das Anbringen von Wahlplakaten ist nicht erlaubt an Verkehrszeichen oder Verkehrssignalanlagen, im Bereich von Straßenkreuzungen und Einmündungen, an Bäumen und Einrichtungen zum Schutz der Bäume und an öffentlicher Möblierung (Mülleimer, Kunstwerke, Bänke usw.).

- (3) Für das Aufstellen von eigenen Großflächenplakaten, Wahltafeln und sonstigen Trägern für die Wahlwerbung ist eine Genehmigung der Stadt Wildeshausen erforderlich.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht für aufgehängte / aufgestellte (Großflächen-)Plakate, Wahltafeln und sonstige Träger für die Wahlwerbung obliegt der Partei/Wählergemeinschaft/sonstigen politischen Vereinigung bzw. dem/der Einzelbewerber/-in.
- (5) Die Plakate sind spätestens bis zum siebten Kalendertag nach der Wahl zu entfernen.

§ 14 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt Wildeshausen als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen vom 09.07.2020.

§ 15 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt Wildeshausen vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG hinaus Folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,

entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält,

entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder

entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 7 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 64 ff. NPOG durch die Stadt Wildeshausen bleibt unberührt.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 18.12.2003 außer Kraft.

Wildeshausen, 21.07.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Thomas Eilers